

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 13. September 1867.

37.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Bekanntmachung,

die Handdarlehne betr. vom 6. September 1867.

In Bezug auf die Erhebung der am 30. September d. J. fälligen Zinsen der Handdarlehne wird folgendes bekannt gemacht:

1. Diese Zinsen können bereits vom 16. laufenden Monats an bei der Finanzhauptkasse zu Dresden erhoben werden.

2. Die Zahlung derselben erfolgt daselbst, Sonn- und Feiertage ausgenommen, alltäglich in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

3. Um die Abfertigung der Betheiligten zu erleichtern, hat jeder, welcher drei oder mehr Zinsquittungen zur Einlösung überreicht, ein Verzeichniß beizufügen, in welchem

a. die Nummern derselben, b. die einzelnen Zinsbeträge, c. die Summe der letztern übersichtlich zusammengestellt sind.

4. Denjenigen Gläubigern, welche dies wünschen und die unterschrieben vollzogenen Zinsquittungen unter genauer Angabe ihrer Adresse beziehentlich mit dem vorerwähnten Verzeichnisse an die Finanzhauptkasse einsenden, werden die Zinsen nebst den Formularen zu den Quittungen für den nächstfolgenden Zinstermin durch die Post zugesendet werden. Die Abfertigung dieser Postsendungen seitens der Finanzhauptkasse kann jedoch nur in der Weise erfolgen, wie die übrigen Geschäfte derselben es gestatten.

5. Die darauf bezüglichen Postsendungen an die Finanzhauptkasse werden, sofern sie auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„Handdarlehenszinsen betreff.“

versehen sind, im Inlande portofrei befördert.

6. Im Uebrigen wird auf die in der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. März d. J., die Handdarlehne betreffend, unter Pkt. 6 ff. ersichtlichen Bestimmungen verwiesen.

Dresden, den 6. September 1867.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

Für den Minister: von Schimpff.

Goldfriedrich.

U m s c h a u.

Der Reichstag ist vom König von Preußen feierlich eröffnet worden. Die Thronrede erwähnt eine Anzahl wichtiger Gesetzentwürfe, wie die über das Postwesen, die Consulate, Freizügigkeit und die Post. Hoffentlich hat der Umstand, daß die Post Bundesfache wird, das Gute, daß die Portosätze niedriger werden, wie bereits bei den Tele-

graphenlinien geschehen ist. Man wird in Berlin wohl an die Erfahrung Englands denken, wo durch jede Herabsetzung des Briefportos die Posteinnahme erhöht wurde.—

In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf! sagte Hansemann und Hr. v. Beust macht dieselbe Erfahrung. So lange mit Ungarn über Gesetze verhandelt wurde, war Alles ein Herz und eine Seele; jetzt, wo der Geldbeutel gezogen werden soll,